

Satzung
zur Änderung der
Satzung
über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (SABS)
vom

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 26.7.2004 (GVBl. S. 272) folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (SABS) 63-2 vom 4. April 2003 (Stadtzeitung Nr. 8 vom 23. April 2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Juli 2007 (Stadtzeitung /Amtsblatt Nr. 14 vom 18. Juli 2007)erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung:

Artikel 1

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung.

“ (1) Die Stadt Fürth erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Erneuerung, Verbesserung oder Erweiterung von

1. Ortsstraßen (einschließlich der Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB),
2. Überbreiten von Ortsdurchfahrten an Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen, sofern sie der Erschließung dienen oder zu dienen bestimmt sind (Überbreiten),
3. Gehwegen, Parkstreifen, Straßenbegleitgrün, Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Randsteine an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen,
4. Radwegen an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen, sofern diese nicht auf den anschließenden freien Strecken vorhanden oder vorgesehen sind,
5. gemeinsamen Geh- und Radwegen an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen,
6. beschränkt-öffentlichen Wegen, die innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen,

7. Parkplätzen, die nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind.“
2. In § 5 Absatz 1 Nummer 13. wird das Wort „kombinierte“ durch das Wort „gemeinsame“ ersetzt.
3. In der Tabelle zu § 6 Absatz 2 (bezeichnet als Anlage) werden jeweils die Worte „kombinierte“ durch das Wort „gemeinsame“ ersetzt.

In § 6 Absatz 2 werden die Worte „der Nr. 1 mit Nr. 9“ und die Worte „Wird nur auf einer Straßenbreite ein Parkstreifen angelegt, so verdoppelt sich die für ihn vorgesehene Höchstbreite.“ gestrichen.

In § 6 Absatz 3 Buchstabe h) werden jeweils die Worte „kombinierte“ durch das Wort „gemeinsame“ ersetzt.

4. In § 7 Absatz 4 werden die Worte „Abs. 2 Sätze 4 und 5“ ersetzt durch „Abs. 3 Sätze 4 und 5“ ersetzt.

Absatz 5 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

“d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch -rechtsverbindlich-vorhanden ist, bestimmt sich die zulässige Geschossfläche nach dem gemäß § 34 BauGB zulässigen Maß der baulichen Nutzung.“

Absatz 7 erhält folgende Fassung:

“(7) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche die Hälfte der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

Grundstücke, ohne bauliche oder gewerbliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit, oder die in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden dürfen (z.B. Friedhöfe, Freibäder, Sport- und Kleingartenanlagen) werden in beplanten und unbeplanten Gebieten mit 50 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

Absatz 9 erhält folgende Fassung:

“(9) Grundstücke, die ausschließlich Wohnzwecken dienen und an zwei oder mehreren nach dieser Satzung getrennt abzurechnenden Anlagen angrenzen, werden für jede Anlage mit der Maßgabe herangezogen, dass bei der Berechnung des Beitrags nach den vorstehenden Absätzen die sich ergebenden Berechnungsdaten

(Grundstücks- und Geschossfläche) jeweils um ein Drittel gekürzt zugrunde gelegt werden.

Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn ein Grundstück von mehreren Anlagen zwar bevorteilt ist, zu der jeweiligen Anlage jedoch nur eine Teilfläche des Gesamtgrundstückes herangezogen wird. Sie wird auch nicht gewährt, wenn die zusätzliche Erschließung des Grundstückes nur durch private Anlagen mit der Funktion von Erschließungsanlagen, oder durch Eigentümerwege erfolgt.“

Absatz 11 erhält folgende Fassung:

“(11) Die Absätze 9 und 10 gelten nicht in Gewerbe- und Industriegebieten und nach der Art der Nutzung vergleichbaren Sondergebieten. Das gilt auch für Grundstücke in den übrigen Gebieten, und die tatsächlich überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden.“

5. In § 8 Nummer 6) wird das Wort „kombinierten“ durch das Wort „gemeinsamen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am _____ beschlossen.
Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth,
Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister